

Carneval Club Kirchzell
Frühlingstraße 15
63931 Kirchzell

Mail: kirchzeller-schluddebouhne@gmx.de



Anmeldung zum Kreisumzug am 03.03.2019

Persönliche Daten: Name / Vorname _____

Straße / Hausnummer _____

PLZ / Ort _____

Telefon / E-Mail _____

Verein / Gruppe _____

Zutreffendes ankreuzen und ergänzen:

Art der Teilnahme: Motivwagen Fußgruppe

Anzahl der Teilnehmer: _____

Motto der Teilnahme: _____

Art des Gespanns: PKW LKW Traktor Anhänger

Musik: Eigene Beschallung

Art der Beschallung _____

Auf dem Wagen und nach hinten Vor dem Wagen

Wer hier keine Angaben macht, wird am Zug auch keine Beschallung betreiben.

Weitere Angaben für die Carnevalsvereine:

Elferrat / Elferratswagen _____

Prinzenpaar Name: _____

Zusätzlich Motivwagen Motto: _____

__ Fußgruppen (ca _____ Personen) ,
Motto: _____ -

Prinzengarde Garde- / Schautanzkostüm Motiv:

 Garde- / Schautanzkostüm Motiv:

 Garde- / Schautanzkostüm Motiv:

 Garde- / Schautanzkostüm Motiv:

(zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen)

Länge der gesamten Gruppe incl. Wagen ca. _____ Meter.

Wir kommen mit Omnibus und brauchen einen Parkplatz

Ich bestätige die Kenntnis der polizeilichen Auflagen und Bestimmungen sowie den Erhalt des Merkblattes „Sicherheitshinweise“ mit den Hinweisen zur „GEMA“

Ort / Datum und Unterschrift des Verantwortlichen

Anmeldeschluss ist der 15.02.2019.

Alle gemachten Angaben sind für den Veranstalter maßgeblich und bindend.

Der Verantwortliche hat die Richtigkeit der Angaben mit seiner Unterschrift bestätigt. Der Veranstalter hält sich vor, Fahrzeuge und Wagen zu kontrollieren. Für einen ordnungsgemäßen Versicherungsschutz der Fahrzeuge und Teilnehmer hat jede teilnehmende Gruppe selbst zu sorgen. Alle notwendigen Informationen sowie Merkblätter der Straßenverkehrsbehörde hält der Veranstalter bereit und stellt diese kostenlos zur Verfügung.

Zugaufstellung und weitere Informationen werden den Teilnehmer im Vorfeld vom Veranstalter zugesandt.

CC Kirchzell 11.2018

Sicherheitshinweise für alle Zugteilnehmer zum Kreifaschingsumzug 2019 in Kirchzell

Für jeden Wagen sind 4 Verantwortliche !! Nüchtern !! als Fußbegleiter abzustellen, die auf die Sicherheit der Zuschauer, der Teilnehmer und insbesondere der Kinder achten.

Achten Sie beim Werfen von Bonbons und anderen Gegenständen auf Fensterscheiben und zerbrechliche Gegenstände.

Der Abschuss von Böllern und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist strengstens untersagt.

Bei eigener Beschallung achten Sie bitte auf Ihre Lautstärke. Nehmen Sie Rücksicht auf die Musikkapellen.

Für evtl. GEMA-Anmeldung ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.

Für folgende Maßnahmen bzw. Aktionen besteht kein Versicherungsschutz:

1. Umgang mit offenem Feuer (Fackel, Öfen usw.)
2. Verschießen von Gegenständen, Schäden durch Werfen von Gegenständen
3. Unfälle, die durch grobe Fahrlässigkeit sowie bei Selbstverschulden entstehen.

Alkohol: Auf den Wagen und Zugfahrzeugen besteht Alkoholverbot. Für Unfälle mit Alkoholisierten besteht kein Versicherungsschutz.

Die Wagen werden erst an der Zugaufstellung betreten und bei der Auflösung (nach dem Rathaus vor der Wildenburgstraße) sofort verlassen. Den Aufforderungen des Veranstalters ist Folge zu leisten.

Grundsätzlich besteht kein Versicherungsschutz für nicht eingetragene Vereine. Diese Gruppen müssen selbst für Ihren Versicherungsschutz (Haftpflcht) sorgen.

Anmerkung:

Alle Wagen und Zugfahrzeuge haben den Polizei/TÜV Vorschriften zu entsprechen. Die Polizei ist vor Ort.

Die Abmessung der Einzelfahrzeuge, die am Umzug teilnehmen wird begrenzt auf eine Höhe von 3,80 m,

Krawall— und Dreckwägen werden aus dem Umzug entfernt. Die benannten Verantwortlichen der Gruppen und Wagen geben diese Hinweise an alle Ihrer Zugteilnehmer weiter.

Helft mit, einen schönen und „unfallfreien“ Kreisumzug in Kirchzell zu erleben. Wir freuen uns auf Euer Kommen.

Carneval Club Kirchzell

MERKBLATT

über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen in einem Gutachten bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen in einem Gutachten zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehfächern, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist ein Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschriften) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladefächern von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49 a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können.
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahren.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.